

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Erster Entwurf einer Neuregelung des Eigenversorgungsprivilegs für KWK-Anlagen veröffentlicht</b>	<b>2</b>
<b>Neuregelung zur Messung und Schätzung von umlageprivilegierten Strommengen</b>	<b>2</b>
<b>KWK-Anlagenbegriff soll reformiert werden</b>	<b>3</b>
<b>Bundesrat stimmt Verordnung zur Vereinheitlichung der Netzentgelte zu</b>	<b>4</b>
<b>Beschluss der Europäischen Kommission zur Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV</b>	<b>5</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>6</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>6</b>

---

## ***Erster Entwurf einer Neuregelung des Eigenversorgungsprivilegs für KWK-Anlagen veröffentlicht***

***Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (E-EEG) regelt u.a. das Eigenversorgungsprivileg in den § 61c und § 61d E-EEG neu. Die Neuregelung ist erforderlich, weil die Europäische Kommission es ablehnte, die Genehmigung der früheren Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zu verlängern.***

In § 61c E-EEG wird das Umlageprivileg für KWK-Anlagen in der Eigenversorgung, welche keine Bestandsanlagen nach den §§ 61d ff. E-EEG sind, neu geregelt. § 61c Abs. 1 E-EEG entspricht dabei weitgehend der bisherigen Bestimmung in § 61b Nummer 2 EEG 2017. Dies bedeutet, dass sich bei Vorliegen der Voraussetzungen der Anspruch auf die EEG-Umlage auf 40 % verringert. Gemäß § 61c Abs. 2 E-EEG sind KWK-Anlagen von der Privilegierung grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie eine installierte Leistung zwischen 1 bis einschließlich 10 Megawatt aufweisen und in einem Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweisen. Diese Beschränkung gilt indes nicht, soweit der Betreiber ein stromintensives Unternehmen im Sinne der Anlage 4 Liste 1 des EEG 2017 ist.

§ 61d E-EEG sieht einen zeitlich begrenzten Bestandsschutz für KWK-Anlagen vor, die bereits unter Geltung des EEG 2014 erstmals zur Eigenversorgung in Betrieb genommen wurden. Gemäß § 61d E-EEG ist auch für diese KWK-Anlagen der Anspruch auf die EEG-Umlage für die ersten 3.500 Vollbenutzungsstunden auf 40 % reduziert. Die Rechtsfolge der Reduzierung ist im Vergleich zu § 61c E-EEG im Detail allerdings weitergehender.

Mit Blick auf die erfolgte Abstimmung mit der Europäischen Kommission ist davon auszugehen, dass die differenzierte Neuregelung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens nicht wesentlich verändert wird. Die entsprechende Novellierung des EEG 2017 werde indes erst nach der parlamentarischen Sommerpause kommen, erklärte Peter Altmaier beim BDEW-Kongress in Berlin.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie hierzu weitere Fragen haben sollten.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194

E-Mail: [daniel.callejon@de.pwc.com](mailto:daniel.callejon@de.pwc.com)

## ***Neuregelung zur Messung und Schätzung von umlageprivilegierten Strommengen***

***Neben der Novellierung des Eigenversorgungsprivilegs für KWK-Anlagen sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (E-EEG) mit § 62a E-EEG auch eine umfassende Neuregelung zu den Anforderungen an die Erfassung und Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen im Zusammenhang mit den Umlageprivilegien vor.***

---

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hatte bereits mit seinem Hinweisblatt Stromzähler (Stand: 28. April 2018) eine differenzierte Verwaltungspraxis für die Erfassung und Abgrenzung von selbstverbrauchten und weitergeleiteten Strommengen für die besondere Ausgleichsregelung festgelegt. Mit § 62a E-EEG sollen diese Grundsätze in das EEG 2017 überführt werden und sowohl auf die besondere Ausgleichsregelung als auch auf die Eigenversorgung Anwendung finden.

§ 62a Abs. 1 E-EEG regelt den Grundsatz, wonach selbstverbrauchte bzw. weitergeleitete Strommengen im Rahmen der oben genannten Umlageprivilegien grundsätzlich durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden müssen. Für die Abgrenzung zwischen selbstverbrauchten und weitergeleiteten Strommengen ist dabei ausweislich der Gesetzesbegründung entscheidend, wer Betreiber der entsprechenden Verbrauchsanlage ist. In § 62a Abs. 2 E-EEG wird ein umfassender Ausnahmekatalog von diesem Grundsatz für weitergeleitete Strommengen festgelegt.

Die Möglichkeit der Schätzung im Falle der Unmöglichkeit bzw. eines unvertretbaren Aufwandes wird in § 62a Abs. 3 und Abs. 4 E-EEG vorgesehen. Nach Absatz 4 ist zum Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzung einer Schätzung die Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers zu erbringen. In allen anderen Fällen ist eine Schätzung nur bis zum 31. Dezember 2019 möglich, wenn nach dem 31. Dezember 2019 die Abgrenzung außer in den Fällen des § 62a Abs. 2 E-EEG durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfolgt.

Wie bereits oben berichtet, wird die Novellierung des EEG 2017 und damit eine Neuregelung zur Messung und Schätzung von umlageprivilegierten Strommengen erst nach der parlamentarischen Sommerpause umgesetzt.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie hierzu weitere Fragen haben sollten.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509  
E-Mail: matthias.stephan@de.pwc.com

## ***KWK-Anlagenbegriff soll reformiert werden***

***Hinsichtlich des KWK-Anlagenbegriffs sind zwei Änderungen zu erwarten, die einerseits sogenannte Dampfsammelschienanlagen und andererseits bestehende KWK-Anlagen, die unter den Fördertatbestand nach § 13 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) fallen, betreffen werden. Gerade erstere dürfte wesentliche Auswirkungen auf KWK-Anlagenbetreiber haben.***

Bereits im Vorfeld des Ende Mai abgehaltenen zweiten Branchengesprächs zum KWK-Anlagenbegriff präferierte das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) einen weiten Anlagenbegriff. Ob dieser Anlagenbegriff bereits im Zuge des geplanten 100-Tage-Gesetzes in das KWKG implementiert wird, ist derzeit noch unklar. Danach sollen alle an einer Dampfsammelschiene angeschlossenen Anlagenteile, die der Erzeugung von Strom oder Nutzwärme dienen, eine einzige KWK-Anlage bilden. Dadurch soll bislang aus Sicht des BMWi bestehende Freiheiten der Anlagenbetreiber, die aufgrund des in der Praxis

---

vorherrschenden Anlagenbegriffs als thermodynamisch sinnvoll abgrenzbare Einheit Größe und Zuschnitt der KWK-Anlage in gewissen Grenzen selbst bestimmen könnten, die Grundlage entzogen werden. Gleichzeitig ist aber die Einführung einer neuen Förderstufe für Teilmodernisierungen geplant, um solche zukünftig jedenfalls nicht in Gänze zu verhindern.

Im Hinblick auf Bestandsanlagen, die grundsätzlich nach § 13 KWKG eine Förderung erhalten können, will der Gesetzgeber bereits im Rahmen des sogenannten 100-Tage-Gesetzes klarstellen, dass nur solche bestehenden KWK-Anlagen förderfähig sind, die nahezu ausschließlich der Strom- und Wärmelieferung an Dritte über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz dienen. Lediglich Eigenversorgungsmengen in ganz geringem Umfang sollen der Förderfähigkeit nicht entgegenstehen, wobei von einem solchen geringen Umfang jedenfalls dann ausgegangen werden könne, wenn die Eigenversorgungsmengen weniger als ein Prozent der Strom- und Wärmeerzeugung betragen.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## ***Bundesrat stimmt Verordnung zur Vereinheitlichung der Netzentgelte zu***

***Der Bundesrat hat am 8. Juni 2018 der zuvor von der Bundesregierung beschlossenen Verordnung zur schrittweisen Einführung bundeseinheitlicher Netzentgelte zugestimmt. Die Mantelverordnung, die primär zu Änderungen der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) führen wird, soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.***

Ziel der Rechtsverordnung ist die technische Umsetzung der bereits im Netzentgeltmodernisierungsgesetz selbst getroffenen Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, in dem Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 1. Januar 2023 schrittweise bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelte einzuführen. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die Netzentgelte in den vier Übertragungsnetzgebieten verstärkt durch Umstände bestimmt werden, die der einzelne Netzbetreiber nicht beeinflussen kann.

Zum einen soll in der StromNEV die Einführung vollständig vereinheitlichter Übertragungsnetzentgelte zum 1. Januar 2023 vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang sollen entsprechende Regelungen zur technischen Ermittlung, zum Ausgleich der Mehr- und Mindereinnahmen und zum Datenaustausch zur Bildung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte implementiert werden. Es wird zudem klargestellt, dass die Entgelte für den Messstellenbetrieb und für singular genutzte Betriebsmittel nach § 19 Abs. 3 StromNEV nicht vereinheitlicht werden.

Zum anderen soll für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 1. Januar 2023 mithilfe einer Übergangsregelung die schrittweise Einführung bundeseinheitlicher Übertragungsnetzentgelte erreicht werden. Zu diesem Zweck wird ein bundeseinheitlicher Netzentgeltanteil bestimmt, der sich in fünf Schritten um jeweils 20 % erhöht. Im Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2022 wird dieser bundeseinheitliche Netzentgeltanteil

---

mit dem Netzentgeltanteil addiert, der wie bislang unternehmensindividuell bestimmt wird.

Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie hierzu weitere Fragen haben sollten.

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

## ***Beschluss der Europäischen Kommission zur Netzentgeltbefreiung gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV***

***Dem beiliegenden Rundschreiben können Sie weitergehende Informationen und Handlungsempfehlungen zur Nachforderung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV für energieintensive Unternehmen vor dem Hintergrund der aktuellen Kommissionsentscheidung vom 28. Mai 2018 entnehmen.***

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

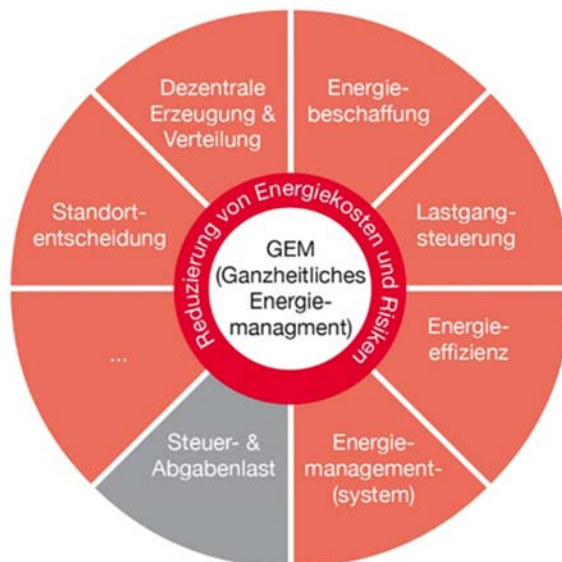
RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
+49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Michael H. Küper  
*Düsseldorf*  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.